

Berlin, 10. Januar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
3. August 2023; Pet 4-20-07-491-
021950
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau Englert,

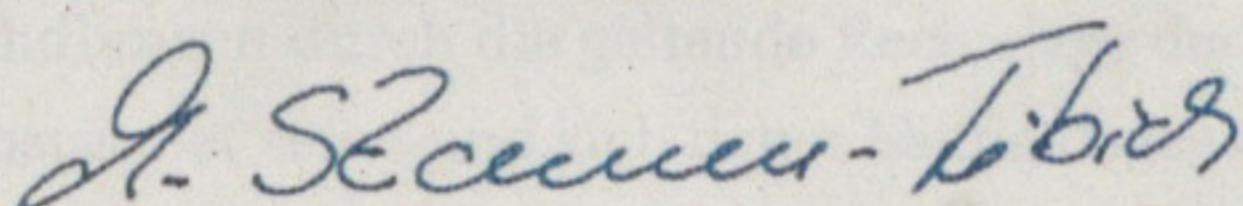
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
5. Dezember 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/13387), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Stamm-Fibich



Pet 4-20-07-491-021950

97539 Wofurt

Besonderer Teil des Strafgesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen

– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –

Begründung

Die Petentin fordert eine Änderung des Straftatbestandes der Jagdwilderei.

Konkret wird begehrt, dass Tötungen von schwerverletzten Wildtieren durch Polizisten, Tierärzte und jagdgebietfremde Jäger, die in der Absicht begangen werden, „einem Wildtier unnötiges Leid zu ersparen“, straflos gestellt werden.

Zur Begründung ihres Anliegens führt die Petentin im Wesentlichen aus, dass die genannten Personen nach entsprechenden Handlungen durch die geltende Rechtslage der Gefahr einer Strafanzeige wegen Jagdwilderei ausgesetzt seien und sich daher häufig dagegen entschieden, „einen erlösenden Tod herbeizuführen“.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass wegen Jagdwilderei mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts ein Wildtier erlegt (§ 292 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Ob die Tötung eines schwerverletzt aufgefundenen, leidenden Wildtieres überhaupt das Tatbestandsmerkmal des „Erlegens“ gemäß § 292 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 StGB erfüllt,



noch Pet 4-20-07-491-021950

ist nach Feststellung des Ausschusses zwar rechtlich umstritten. Im Ergebnis ist dies für den vorliegenden Fall jedoch nicht von Bedeutung. Denn selbst wenn das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals des „Erlegens“ in diesen Fällen bejaht wird, führt die tatsächliche oder mutmaßliche Einwilligung des Berechtigten zum Entfall der Rechtswidrigkeit der Handlung. Geht der Täter irrig von einer tatsächlich nicht bestehenden Einwilligung aus, handelt er im sogenannten Erlaubnistatbestandsirrtum und damit ebenfalls straflos.

Mithin ist die Tötung eines schwerverletzten Wildtieres unter den von der Petentin genannten Voraussetzungen bereits nach geltendem Recht straffrei. Der von der Petentin begehrten Rechtsänderung bedarf es folglich nicht. Vielmehr wird ihrem Anliegen bereits durch die geltende Rechtslage vollumfänglich entsprochen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um den § 28a des Landesjagdgesetzes von Nordrhein-Westfalen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.